

# Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Schwerbehinderte Menschen können auf Antrag Steuervergünstigungen für ihr Kraftfahrzeug bekommen. Möglich sind eine Halbierung der Steuer oder eine komplette Befreiung.

## 2. Voraussetzung

Voraussetzung für eine Steuervergünstigung sind bestimmte [Merkzeichen](#) im [Schwerbehindertenausweis](#). Je nach Merkzeichen gibt es für **ein** Fahrzeug entweder eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung:

- **Steuerbefreiung**  
für schwerbehinderte Menschen mit [Merkzeichen H](#), [Merkzeichen Bl](#) oder [Merkzeichen aG](#).  
**Zusätzlich** können diese schwerbehinderten Menschen auch die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) in Anspruch nehmen. Näheres unter [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#).
- **Steuerermäßigung um 50 %**  
für schwerbehinderte Menschen mit [Merkzeichen G](#), [Merkzeichen Gl](#) oder ohne Merkzeichen, aber mit orangefarbener Fläche beim [Schwerbehindertenausweis](#). Näheres unter [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#).  
**Alternativ** können diese schwerbehinderten Menschen die unentgeltliche Beförderung in Öffentlichen Verkehrsmitteln in Anspruch nehmen.

Das Kraftfahrzeug muss **auf den Menschen mit Behinderung zugelassen** sein, d.h.: Er ist der Halter.

**Nicht** erforderlich ist, dass der Fahrzeughalter mit Behinderung einen [Führerschein](#) besitzt. Daher ist die Steuerbegünstigung z.B. auch bei Kindern mit Behinderungen, auf die ein Kraftfahrzeug zugelassen ist, möglich. Allerdings darf das Fahrzeug nur für den Transport oder die Haushaltsführung des Erwachsenen bzw. Kindes mit Behinderung benutzt werden.

## 3. Antrag

Der Antrag auf Steuervergünstigung (Formular 3809) muss beim Hauptzollamt zusammen mit dem [Schwerbehindertenausweis](#) und dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis eingereicht werden.

Die Steuervergünstigung wird im Kfz-Schein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen.

## 4. Wer hilft weiter?

- Fragen rund um die Kfz-Steuer beantwortet die "Auskunft Kraftfahrzeugsteuer" des Informations- und Wissensmanagements Zoll, Telefon 0351 44834-550, Mo-Fr, 8-17 Uhr
- Das zuständige Hauptzollamt bzw. die nächstgelegene Kontaktstelle kann gefunden werden unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) > [Kontakt](#) > [Dienststellensuche](#)

## 5. Verwandte Links

[Kraftfahrzeughilfe](#)

[Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#)

[Führerschein](#)

[Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

